

Feuerwehrordnung der Einwohnergemeinde Wohlen

Der Gemeinderat von Wohlen bei Bern erlässt auf Antrag der Feuerwehrkommission und gestützt auf Art. 28 Abs. 1 al. 4 der Gemeindeverfassung und Art. 22 lit b bis d des Feuerwehrreglements (FWR), im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor, für die Feuerwehr der Gemeinde folgende

Dienstordnung

Alle männlichen Personenbezeichnung in dieser Ordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Zweck und Aufgaben

Zweck

Art. 1

- 1 Die Feuerwehrordnung enthält die Grundlagen für den gesamten Dienstbetrieb der Feuerwehr und dient der Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung.
Sie bestimmt die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeiten.
Sie regelt die Dienstpflicht.

Aufgaben

Art. 2

Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören:

- 1 Erste Hilfe bei Brandausbrüchen, Elementarschäden, Chemie- und Ölunfällen, Unglücksfällen, anderen Notfällen sowie in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen
 - 2 Sicherstellen der organisatorischen, personellen und materiellen Einsatzbereitschaft
 - 3 Sicherstellen der Feuerwehraufgaben in Zeiten aktiven Dienstes, d.h. bei einem Teil- oder Gesamtaufgebot des Zivilschutzes oder der Armee
-

4 Sicherstellen der hydrantenunabhängigen Löschwasserversorgung im Hinblick auf Einsätze im aktiven Dienst

Dienstplicht

Art. 3

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr sind feuerwehropflichtig. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres in dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 50. Altersjahr zurückgelegt ist.

II. Organisation

Zuggebiete

Art. 4

Die Feuerwehr der Gemeinde Wohlen ist in drei Zuggebiete gegliedert:

- Zug Hinterkappelen: Hinterkappelen, Unter- und Oberwohlen und die dazugehörigen Weiler und Einzelgehöfte
- Zug Murzelen: Illiswil, Murzelen, Innerberg, Salvisberg und die dazugehörigen Weiler und Einzelgehöfte
- Zug Uettligen: Säriswil, Möriswil, Uettligen, Oberdettligen und die dazugehörigen Weiler und Einzelgehöfte

Organisationsstruktur der Feuerwehr:



Auf Antrag der Feuerwehrkommission kann der Gemeinderat bestehende Strukturen auflösen, die Bestände vermehren oder vermindern, sowie bei Bedarf neue Einheiten schaffen.

Kader/Fachleute

Art. 5

- 1 Alle Einsatzleiter und Gruppenführer bilden das Kader.
- 2 Als Fachleute gelten: Wer einen Fachdienstkurs absolviert hat, insbesondere im Bereich Motorspritze, Elektro, Sanität, Ölwehr, Atemschutz, Verkehrs- und Wachtdienst.

Funktionen

Art. 6

- 1 Funktionen, Ausbildung, Ernennung

Funktion	Erforderlicher Kurs- besuch	Ernennung durch
Gruppenführer	Gruppenführerkurs	Kdt
Fourier	Fachdienstkurs Administration	FWK
Feldweibel	Fachdienstkurs Materialdienst	FWK
Zugführerstv	Einsatzleiterkurs 1	FWK
Zugführer	Einsatzleiterkurs 2	FWK
Chef Atemschutz	Einsatzleiterkurs 1 Fachdienstkurse AS	FWK
Ausbildungschef	Einsatzleiterkurs 2	FWK
Kdt Stv	Einsatzleiterkurs 3	Gemeinderat
Kdt	Einsatzleiterkurs 3 Fachdienstkurs	Gemeinderat

- 2 Das Bestehen der entsprechenden Kurse ergibt keinen Anspruch auf Einteilung in die Funktion.

III. Aufgaben und Pflichten

Feuerwehrangehörige Art. 7

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- Bereitwilliges und verantwortungsvolles Mitwirken und Handeln im Rahmen der Feuerwehr
 - Unverzügliches Antreten auf dem Schaden- oder Übungsplatz
 - regelmässiger Besuch der Übungen
 - Bereitschaft zur Weiterbildung in Kursen
 - Bereitschaft zur Übernahme von Pikettdiensten
-

Feuerwehrordnung der Einwohnergemeinde Wohlen

- Diszipliniertes und anständiges Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Unterstellten
- schonender Umgang mit feuerwehreigenem und feuerwehrem fremdem Material und Eigentum
- Verzicht auf Alkohol und Drogen während des Dienstbetriebes
- Übernahme der ihrer Funktion entsprechenden Pflichten gemäss dem Schweizerischen Feuerwehrverband

Feuerwehrkommission Art. 8

Nebst den Aufgaben gemäss Art. 24 des Feuerwehrreglements (FWR) obliegen der Feuerwehrkommission folgende Aufgaben:

- Rekrutierung neuer Feuerwehrmitglieder
- festlegen der jährlichen Ausbildungsziele für die Feuerwehr
- Beschlussfassung über die Vorschläge der Zugführer für den Besuch von Ausbildungskursen
- Behandlung von Beschwerden gegen Angehörige der Feuerwehr
- Wahl, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Abberufung der Einsatzleiter, Gruppenführer und Fachleute. Den Zugführern steht das Vorschlagsrecht zu
- Entscheid bei strittigen Entschuldigungen
- Überwachung der Alarmorganisation
- Erstellen des Jahresbudgets
- Überwachung des bewilligten Budgets

Kaderrapport Art. 9

Das Kader wird nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, vom Zugführer einberufen.

- Seine Aufgaben bei diesem Rapport bestehen in der
- Unterstützung und Beratung des Zugführers in allen seinen Pflichten und Obliegenheiten
 - Aufstellung von Vorschlägen und Anträgen zuhanden der Feuerwehrkommission
 - Besprechung des vom Zugführer aufgestellten Übungsplanes

Kommandant Art. 10

1 Verantwortung

Der Kommandant führt das gesamte Feuerwehrwesen. Er ist in der Ausübung seiner Befugnisse und Obliegenheiten selbständig und unabhängig und einzig dem Gemeinderat und

den staatlichen Organen gegenüber verantwortlich. Er hat einen wesentlichen Einfluss auf die Führung, die Qualität und die Entwicklung der Feuerwehr.

Er ist verantwortlich für

- die Festlegung des Leitbildes, der lang- und kurzfristigen Ziele aufgrund einer laufenden Beobachtung der technischen Entwicklung, der Zielsetzungen des Gemeinderates und der Gesetzgebung sowie den Vorschriften der GVB. Er konkretisiert diese und setzt sie in Zusammenarbeit mit dem Stab und der Feuerwehrkommission um.
- die Leistungsfähigkeit und die Effektivität der Feuerwehr
- die Koordination und die Effizienz der Ausbildung
- die Ausbildung der Zugführer

2 Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des Kommandanten:

a) Führung

- Er ist Vorsitzender der Feuerwehrkommission
- Bei grösseren oder schwierigen Schadenfällen übernimmt er die Einsatzleitung
- Er sorgt für die Festlegung der jährlichen Ausbildungsziele und überprüft, ob sie erreicht werden
- Er koordiniert die Ausbildung und überwacht den Ausbildungsdienst
- Er überprüft laufend die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Er organisiert die Alarmierung
- Er ist verantwortlich für die Investitionen und koordiniert diese
- Er ist verantwortlich für die Bereitstellung von Wasserbezugsorten
- Er plant die Nachfolge der Chargen im Stab.
- Er beurteilt die Anträge der Zugführer für das Kader der Züge
- Er überwacht das Disziplinarwesen
- Er fördert die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz, dem Gemeindeführungsstab und weiteren Rettungsorganisationen

b) Beratung

- Er berät den Einsatzleiter auf dem Schadenplatz
- Er unterstützt die Zugführer

c) Öffentlichkeitsarbeit

Zusammen mit dem Departementsvorsteher Schutz und Sicherheit vertritt er die Feuerwehr nach aussen

Zugführer

Art. 11

1 Verantwortung

Der Zugführer ist dafür verantwortlich, dass

- alle Feuerwehrangehörigen seines Zuges stufengerecht ausgebildet sind und gute Kenntnis über die Örtlichkeiten, Gebäude und Wasserbezugsorte besitzen
- die Ausbildung effizient nach den Zielsetzungen zur Behebung von Ausbildungsmängeln durchgeführt wird
- der Zug organisatorisch und materiell für ein Schadenergebnis vorbereitet ist in seinem Zuggebiet vorbeugende Massnahmen zur Verhütung von Schadenergebnissen getroffen werden

2 Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des Zugführers:

a) Führung

- Er ist Mitglied der Feuerwehrkommission
- Er ist Einsatzleiter
- Er erstellt jährlich anhand der Ausbildungsziele das Ausbildungsprogramm seines Zuges
- Er koordiniert die Ausbildung und überwacht den Ausbildungsdienst
- Er überprüft laufend die Einsatzbereitschaft des Zuges
- Er ist verantwortlich für den Unterhalt der Fahrzeuge und des Feuerwehrmaterials im Rahmen des Zugbudgets
- Er ist verantwortlich für die Nachwuchsplanung in seinem Zug und beantragt die Weiterausbildung des Kadres
- Er überprüft das Rechnungswesen in seinem Zug

b) Beratung

- Er hilft dem Einsatzleiter auf dem Schadenplatz
- Er berät die Bevölkerung in seinem Zuggebiet über vorbeugende Schutzmassnahmen
- Er unterstützt den Kommandanten in der Ausübung der gesamtheitlichen Feuerwehraufgaben

c) Öffentlichkeitsarbeit

- Er orientiert die Bevölkerung über die Feuerwehrtätigkeiten

Stellvertreter

Art. 12

- 1 Der Stellvertreter unterstützt seine unmittelbaren Vorgesetzten in allen ihren Funktionen und tritt in alle ihre Rechte und Pflichten, falls diese aus irgend einem Grunde ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können.
-

Ausbildungschef

Art. 13

1 Verantwortung

Er koordiniert die Ausbildung

Er ist verantwortlich für die Weiterausbildung der Einsatzleiter und Gruppenführer

2 Kernaufgaben

Der Ausbildungschef hat folgende Aufgaben:

- Er überprüft den Ausbildungsstand
- Er schlägt die Ausbildungsschwerpunkte vor
- Er organisiert die Ausbildung der Fachleute im Rahmen der Kompanie
- Er berät die Zugführer in Ausbildungsfragen

Fourier

Art. 14

1 Verantwortung

- Er ist verantwortlich für die Budgetkontrolle und das Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und dem Abteilungsleiter Schutz und Sicherheit
- Er ist verantwortlich für die Soldauszahlung

2 Kernaufgaben

Der Fourier hat folgende Aufgaben:

- Er führt das Protokoll der Feuerwehrkommission und erledigt deren Korrespondenz
- Er führt und koordiniert das Fourierwesen
- Er führt die Kader-, Mannschafts-, und SMT-Listen
- Er hat die Aufsicht über den Materialverwalter und führt das Gesamtinventar
- Er versichert zusammen mit der Gemeinde die Feuerwehrangehörigen, sowie Fahrzeuge und Geräte
- Er führt die Ausbildungs- und Bussenkontrolle

Feldweibel

Art. 15

1 Verantwortung

- Der Feldweibel ist verantwortlich für die regelmässige Kontrolle und die Prüfungen des Materials gemäss den Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der GVB
- Er ist verantwortlich für die Verteilung, den Austausch und den Ausgleich von Material unter den Zügen in Absprache mit den Zugführern

2 Kernaufgaben

Der Feldweibel hat folgende Aufgaben:

- Er beschafft Material für Verbrauch und Unterhalt im Rahmen seiner Budgetkompetenz
 - Er führt das zentrale Magazin
 - Er organisiert die Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung
 - Er stellt jährlich seinen Bereich betreffende Budgetanträge an die Feuerwehrkommission
 - Er führt das Materialverzeichnis und ein Verzeichnis des zur Verfügung gestellten Zivilschutzmaterials
 - Er gibt den Zug- und Gruppenführern Anweisungen betreffend Reinigung des Materials
 - Er ordnet im Rahmen seiner Kompetenz die nötigen Reparaturen an
 - Er führt eine Liste über abgegebenes und zurückgenommenes Material
 - Er kontrolliert die Materiallieferungen
 - Er überprüft regelmässig die Materialbereitschaft
- 3 Koordination
- Er koordiniert die Reparaturen, die nicht von den Zügen direkt erledigt werden können
 - Dem Feldweibel steht pro Zug ein Verantwortlicher zur Verfügung, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt. Dieser ist insbesondere dafür besorgt, dass das Material jederzeit einsatzbereit ist.

Chef Atemschutz

Art. 16

1 Verantwortung

Der Chef Atemschutz ist dafür verantwortlich, dass

- alle Geräteträger der Feuerwehr Wohlen stufengerecht ausgebildet werden
- die Ausbildung effizient, ernstfallähnlich und einsatzorientiert durchgeführt wird
- das Material des Atemschutzes gemäss den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes, der GVB und des Herstellers gewartet wird

2 Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des Chefs Atemschutz:

- Er bereitet die ihm zugewiesenen Ausbildungsaufträge musterhaft vor und lässt sie frühzeitig vom Ausbildungschef genehmigen
 - Er koordiniert und überwacht die AS-Ausbildung in den Zügen
 - Er unterstützt die Zugführer und Einsatzleiter in der Ausbildung und im Einsatz
-

Chef Fahrzeuge

Art. 17

1 Verantwortung

Der Chef Fahrzeuge ist dafür verantwortlich, dass die Feuerwehrfahrzeuge technisch einsatzbereit sind

2 Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des Chefs Fahrzeuge:

- Er ist zuständig für die Wartung der Fahrzeuge
- Er vergibt Service- und Reparaturaufträge und kontrolliert diese
- Er erstellt zu Handen der FWK das Budget für seinen Bereich
- Er kontrolliert und vergleicht die Ausgaben mit dem Budget
- Er informiert den Kdt und den Piketthalter über nicht einsatzbereite Fahrzeuge

3 Koordination

- Dem Chef Fahrzeuge steht pro Fahrzeugmagazin ein Verantwortlicher zu Verfügung für
- die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge
- die Organisation der Probefahrten

Gruppenführer

Art. 18

1 Verantwortung

Der Gruppenführer ist dafür verantwortlich, dass

- die Feuerwehrangehörigen das Gerät beherrschen
- das Gerät jederzeit für einen Einsatz bereit ist

2 Kernaufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des Gruppenführers:

- klare Führung der Mannschaft und der befohlenen Geräte
- korrekte, effiziente und einsatzbezogene Instruktion an den Geräten
- Vorbereitung der ihm zugewiesenen Ausbildungslektionen und frühzeitige Genehmigung durch den verantwortlichen Einsatzleiter
- Unterstützung des Zugführers und des Kommandanten in ihren Aufgaben

Fachleute

Art. 19

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundenen Spezialfunktionen.

IV. Schlussbestimmungen

Meinungs-
verschiedenheiten

Art. 20

- 1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Feuerwehrordnung entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 21

Die vorliegende Feuerwehrordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Wehrdienstordnung vom 1. Januar 1996.

Wohlen bei Bern, 14. Oktober 2002

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Müller

Thomas Peter
